Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Verkehr BAV

Informationen zur Schiffsführerprüfung für Fahrgastschiffe bei einem eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen

1. Allgemeine Informationen

Dieses Informationsblatt beschreibt die Anforderungen und die erforderlichen Schritte von der Anmeldung bis zum Erhalt eines eidg. Schiffsführerausweises für Fahrgastschiffe von eidg. konzessionierten Schifffahrtsunternehmen. Eidg. Schiffsführerausweise werden durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) ausgestellt.

Kantonale Schiffsführerausweise für Güter-/ Lastschiffe, Sportboote oder Fahrgastschiffe unter kantonaler Aufsicht, werden vom Wohnsitzkanton ausgestellt. Ein Verzeichnis der zuständigen kantonalen Stellen findet sich unter www.vks.ch. Am Ende des Informationsblattes ist ein Verzeichnis mit Links der Rechtsgrundlagen aufgeführt.

Die eidg. Schiffsführerprüfung für Fahrgastschiffe besteht aus einer schriftlichen Theorieprüfung (TP) und einer anschliessenden praktischen Prüfung (PP). Diese Reihenfolge kann nicht geändert werden. Die Anmeldung beim BAV kann nur über ein eidg. konzessioniertes Schifffahrtsunternehmen erfolgen. Die Prüfung als Schiffsführer können Personen ablegen, die zuvor die Prüfung als Leichtmatrose erfolgreich absolviert haben und den nautischen Dienstgrad des Matrosen erlangt haben (Dauer der Ausbildung 90 Fahrtage). Zudem muss zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung eine bestimmte Anzahl von Fahrtagen als Schiffsführeraspirant absolviert worden sein. Die Anzahl der Fahrtage hängt von der Antriebsart des Schiffes und der Schiffsgrösse bzw. der zugelassenen Fahrgastzahl an Bord eines Schiffes ab. Schliesslich sind medizinische Mindestanforderungen einzuhalten und der Kandidat muss zum Zeitpunkt der praktischen Prüfung das Mindestalter von 21 Jahren erreicht haben.

Zur Führung von Fahrgastschiffen ist grundsätzlich die Ausweiskategorie „B“ erforderlich. Diese ist in Unterkategorien aufgeteilt. Für Motorschiffe mit herkömmlichem Propellerantrieb unterscheidet man 3 unterschiedliche Ausweiskategorien, die von der Anzahl der zugelassenen Fahrgäste an Bord eines Schiffes abhängen. Zur Führung von Schiffen mit besonderem Antrieb (z.B. 2 Ruderpropeller, Voith-Schneider–Antriebe, Jet–Antriebe etc.) ist ein zusätzlicher Eintrag im Schiffsführerausweis (eigene Ausweiskategorie) erforderlich. Auch hier gibt es eine Unterscheidung nach der zugelassenen Fahrgastzahl. Schliesslich gibt es für Dampfschiffe eine gesonderte Ausweiskategorie.

Theorieprüfungen (TP) werden vom BAV an 4 Standorten in der Schweiz in den 3 Amtssprachen durchgeführt (d, f, i). Eine Prüfung in anderen Sprachen ist nicht möglich. I.d.R. gibt es im Frühjahr an jedem Standort 2 Prüfungstermine, im Herbst an jedem Standort einen weiteren Termin (Termine der Schiffsführerprüfungen). Die Prüfungstermine werden jeweils im Herbst des Vorjahres bekannt gegeben. Die Theorieprüfung kann höchstens 2-mal wiederholt werden.

Von der Homepage des BAV kann ein Musterprüfungsbogen heruntergeladen werden (Prüfungsfragen Schiffsführer Kat B).

2. Anmeldung zur Schiffsführerprüfung

Ablauf

- Schriftliche Anmeldung des Kandidaten durch das Schifffahrtsunternehmen beim BAV spätestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Theorieprüfungsdatum mit Anmeldeformular Antrag für Schiffsführerprüfung
- Versand der schriftlichen Einladung zur Theorieprüfung durch das BAV an den Kandidaten nach Eingang der Anmeldung

Anforderungen / Rechtsgrundlagen:

- Mindestalter für Schiffsführer: 21 Jahre vgl. AB-SBV zu Art. 43 Ziffer 2.4.4 (siehe Verweis am Ende dieser Information)
- Fahrzeiten (je nach Ausweiskat.): AB-SBV zu Art. 43 Ziffer 4.3
- unterschiedlichen Ausweiskategorien: AB-SBV zu Art. 45 Ziffer 1

3. Theorieprüfung (TP)

- Sofern gefordert, absolvieren der schriftlichen TP an einem der Prüfungsstandorte am gewählten Prüfungstermin (Prüfungsdauer ca. 3 Stunden)
- schriftliche Mitteilung des Ergebnisses der TP durch das BAV an den Kandidaten innert 10 Arbeitstagen nach der TP
- Einsichtnahme in den korrigierten Theorieprüfungsbogen durch Kandidaten (fakultativ)
- Zum Bestehen der TP sind mindestens 85% der maximal möglichen Punktzahl erforderlich
- Die Gebührenrechnung für die Theorieprüfung wird dem Kandidaten mit separatem Schreiben zugestellt. Die Gebühr beträgt Fr. 250.-.

4. Praktische Prüfung (PP)

- Terminvereinbarung für die PP zwischen Schifffahrtsunternehmen und BAV-Experten
- schriftliche Anmeldung durch das Schifffahrtsunternehmen beim BAV mit Anmeldeformular: Antrag zur Schiffsführerprüfung (d),
- Absolvieren der praktischen Prüfung (Dauer i.d.R. ca. 3 Stunden)
- Die Gebühr für die praktische Prüfung (Fr. 250.-) wird dem Kandidaten bei der Ausstellung des Schiffsführerausweises verrechnet.

5. Ausstellung des Schiffsführerausweises

- Sofern die TP und die PP erfolgreich bestanden wurden, wird vom BAV ein eidg. Schiffsführerausweises ausgestellt.
- Der Schiffsführerausweis wird dem Kandidaten mittels Verfügung zugestellt. Der Schiffsführer erhält:
  - eidg. Schiffsführerausweis
  - das Prüfungsprotokoll der PP
  - ein Datenblatt mit Daten des Schiffsführers
- Die Gebührenrechnung für den Ausweis und die praktische Prüfung wird dem Kandidaten mit separatem Schreiben zugestellt. Die Gebühr für den Ausweis beträgt Fr. 60.- und für die Prüfung Fr. 250.-.

Ein allfälliger kantonaler Schiffsführerausweis wird vom BAV zur Auflösung an den ausstellenden Kanton zurückgesandt.

Rechtsgrundlagen für die Ausbildung zum Schiffsführer

- Schiffbauverordnung (SBV, SR 747.201.7)
- Ausführungsbestimmungen zur SBV (AB-SBV, SR 747.201.71, AB-SBV)
- Binnenschifffahrtsgesetz (BSG, SR 747.201)
- Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1)
- Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (VASm, SR 747.201.3)
- Grenzgewässerabkommen für Bodensee (BSO, SR 747.223.1), Tessiner Seen (SR 0.747.225.1) und Genfersee mit Reglementen (SR 0.747.221.11)